

HOCHSCHULE LANDSHUT University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	197 - 5

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor - Studiengang "Wirtschaftsinformatik" der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut Vom 12. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S.102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 11. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Schnittstellenbereich Informatik/ Wirtschaftswissenschaften und angrenzenden Betätigungsfeldern befähigt.
- (2) Durch das Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen Informatik und Betriebswirtschaft zu

erkennen und die notwendige Flexibilität zu erlangen, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Praxis gerecht zu werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, vergeben.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester. Das fünfte Semester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 - Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind
 - Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule/ Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.

§ 5 Modulhandbuch

(1) Die Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) Das Modulhandbuch wird von den Fakultätsräten der beiden Fakultäten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das sie erstmals zutreffen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester
 - 2. den Katalog der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden
 - 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - 4. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module/ Teilmodule sowie die jeweilige Art der Lehrveranstaltung
 - die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
 - 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie den Prüfungen der einzelnen Module
 - 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Prüfungsleistung im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist das Modul "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik". Dieses muss bis zum Ende des zweiten Semesters erstmalig angetreten worden sein.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule aufgesucht werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung des Studiengangs aufzusuchen.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.

- (2) Es beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. Das Nähere regelt das Modulhandbuch
- (4) Studierende, die die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung von der Hochschule zum Betrieb, in dem die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wird, nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die jeweilige Prüfungen im nächstmöglichen Semester nachholen.
- (5) Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter/ Vertreterin gebildet. Je zwei Mitglieder sowie je ein Vertreter werden vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft und vom Fakultätsrat Informatik bestellt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied. Solange kein vorsitzendes Mitglied gewählt ist, leitet das dienstälteste Mitglied die Prüfungskommission kommissarisch.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden, sofern die Anmeldung spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt. Bei einer späteren Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf drei Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (4) In die Bewertung der Bachelorarbeit geht auch ein Kolloquium ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden überprüft wird.
- (5) Mindestens einer der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein. Ist Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ ein Lehrbeauftragter, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche/r Professorin/ Professor der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein muss.

§ 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet. Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelorarbeit. Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. Die Module des praktischen Studiensemesters mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit "Null" gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc."

verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2011/ 2012 das Studium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/ 2012 aufgenommen haben gelten die Studien- und Prüfungsordnungen vom 15. Dezember 2009 sowie vom 30. August 2010 fort. In der Anlage werden in der letzten Spalte "Prüfungen" unter der gesamten Spalte "Art" die Begriffe "schrP, 90 min" und "LN" und durch die Ziffer "4)" ersetzt sowie in der gesamten Spalte "ZV" der Begriff "LN" gestrichen und durch die Ziffer"5)" ersetzt.

In der Fußnote 3) wird gestrichen:

"Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einer oder mehreren Referaten oder Kombinationen dieser Nachweise. Die Dauer beträgt maximal 30 min. – 90 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen."

Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

- "4) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 5) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt."

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsinformatik" an der Hochschule Landshut.

1. Studienabschnitt (erstes und zweites Semester)

	sws	ECTS- Punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen	
				Art	ZV
dlagen der Informatik	4	5	1)	2)	3)
ematik I (Quantitative Methoden)	6	7	1)	2)	3)
dlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	1)	2)	3)
Basismodul (Einführung BW)	2	3	1)	2)	3)
Basismodul (Buchführung)	2	3	1)	2)	3)
vare Engineering I	2	3	1)	2)	3)
rammieren	11	13	1)	2)	3)
ematik II (Quantitative Methoden)	8	10	1)	2)	3)
nglisch	2	2	1)	2)	3)
nzen, Investition	4	5	1)	2)	3)
sch	4	4	1)	2)	3)
me	49	60			
	Basismodul (Einführung BW) Basismodul (Buchführung) vare Engineering I rammieren ematik II (Quantitative Methoden) riglisch izen, Investition	Basismodul (Einführung BW) 2 Basismodul (Buchführung) 2 Pare Engineering I 2 Pammieren 11 Pematik II (Quantitative Methoden) 8 Paglisch 2 Pazen, Investition 4	Basismodul (Einführung BW) 2 3 Basismodul (Buchführung) 2 3 France Engineering I 2 3 Frammieren 11 13 Frammieren 11 13 Frammieren 2 2 Frammieren 4 5 France Engineering I 5 4 4	Basismodul (Einführung BW) 2 3 1) Basismodul (Buchführung) 2 3 1) Parare Engineering I 2 3 1) Parammieren 11 13 1) Permatik II (Quantitative Methoden) 8 10 1) Parammieren 2 2 1) Parammieren 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Basismodul (Einführung BW) 2 3 1) 2) Basismodul (Buchführung) 2 3 1) 2) Farre Engineering I 2 3 1) 2) Farmmieren 11 13 1) 2) Farmmieren 11 13 1) 2) Farmmieren 2 2 1) 2 2) Farmmieren 4 5 1) 5 1) 6 2) 7 5 1) 7 7 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7

2. Studienabschnitt (drittes bis siebtes Semester):

Modulnr.	Modulname	sws	ECTS- Punkte	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen	
					Art	ZV
WIF310	Software Engineering II	6	7	1)	2)	3)
WIF320	Datenbanken	4	5	1)	2)	3)
WIF330	Statistik	3	4	1)	2)	3)
WIF350	Kosten- und Leistungsrechnung	2	3	1)	2)	3)
WIF351	Wirtschaftspolitik	2	2	1)	2)	3)
WIF360	Geschäftsprozesse und Organisation	4	5	1)	2)	3)
WIF410	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1)	2)	3)
WIF420	Verteilte Systeme / Betriebssysteme	4	5	1)	2)	3)
WIF450	Material- und Fertigungswirtschaft / Logistik	4	6	1)	2)	3)
WIF460	Operations Research	4	5	1)	2)	3)
WIF470	IT – Compliance	2	3	1)	2)	3)
WIF480	IT – Recht	2	3	1)	2)	3)
WIF490	Studienprojekt	2	10	1)	2)	3)
WIF510	IT-Projektmanagement	2	3 5)	1)	2)	3)
WIF550	Präsentation und Kommunikation	2	2 5)	1)	2)	3)
WIF590	Praktische Zeit im Betrieb	0	22 4)	1)	2)	3)
WIF591	Praxisseminar	2	3	1)	2)	3)
WIF610	Internettechnologien	4	5	1)	2)	3)
WIF620	Software Engineering III	4	5	1)	2)	3)
WIF630	IT-Sicherheit	2	3	1)	2)	3)

WIF640	Seminar	2	2	1)	2)	3)
WIF650	IT-Controlling	4	5	1)	2)	3)
WIF660	Unternehmenssoftware (ERP-Systeme)	4	5	1)	2)	3)
WIF67x	Wahlpflichtmodul BW	4	5	1)	2)	3)
WIF710	IT-Management	4	5	1)	2)	3)
WIF72x	Wahlpflichtmodul IF	4	5	1)	2)	3)
WIF750	E-Business	4	5	1)	2)	3)
WIF790	Bachelorarbeit	0	12	1)	2)	3)
	Summe	85	150			

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden ZV Zulassungsvoraussetzung

Fußnoten:

- 1) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt das Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch festgelegt.
- 4) 27 ECTS-Punkte für das Modul "praktische Zeit im Betrieb" bei Ableistung dieses im nicht deutschsprachigen Ausland.
- 5) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 05. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 12.10.2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Oktober 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2011.